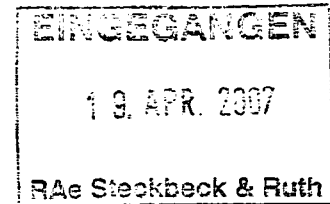
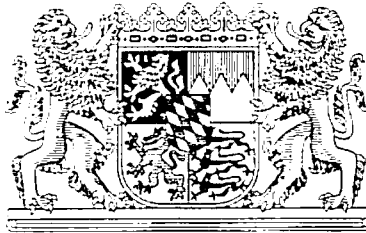


Ausfertigung

23 ZB 07.30075
AN 19 K 05.31196



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. November 2006, erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinhaller

ohne mündliche Verhandlung am **17. April 2007**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

- II. Die Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht dargelegt. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nunmehr geklärt, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG auch auf vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Flüchtlingsanerkennungen anwendbar ist. Ein Ermessen ist in dem in dieser Vorschrift vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren dann eröffnet, wenn eine vorausgegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen nicht zu einem Widerruf geführt hat (BVerwG vom 20.3.2007 – BVerwG 1 C 21.06 u. a., Pressemitteilung Nr. 15/2007).

So liegen die Dinge hier. Bereits zweimal ist das Bundesamt nach vorangegangenen Prüfungen zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht erfolgt und hat dies den Ausländerbehörden mitgeteilt.

Infolgedessen bedurfte es im anhängigen Widerrufsverfahren einer Ermessensausübung des Bundesamts.

Gegen diesen Beschluss, der keiner weiteren Begründung bedarf, gibt es kein Rechtsmittel (§ 78 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AsylVfG).

Friedl

Beuntner

Reinthal